



SCHLOSSVEREIN STRUPPEN e.V.
VERANSTALTUNGEN | AUSSTELLUNGEN | VERMIETUNG

Satzung

des Schlossverein Struppen e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schlossverein Struppen“e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz - e.V.
3. Sitz des Vereines ist Struppen, Sächsische Schweiz.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Schaffung eines geistig-kulturellen und künstlerischen Zentrums in der Region.
2. Dazu wird der Verein die Erhaltung und Sanierung des Struppener Schlosses durchführen.
3. Der Verein fördert die Pflege und Erhaltung des Kunsthandwerkes sowie die Erziehung, Weiterbildung und Sensibilisierung im Bereich der Pflege und Erhaltung von Kunstwerten und der Denkmalpflege.
4. Der Verein soll öffentlich-kulturell wirksam werden.
Er veranstaltet und /oder organisiert Seminare, Ausstellungen, Symposien, Vorträge und Diskussionsrunden und führt andere dem Vereinszweck dienende Maßnahmen durch.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereines dürfen lediglich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



SCHLOSSVEREIN STRUPPEN e.V.

VERANSTALTUNGEN | AUSSTELLUNGEN | VERMIETUNG

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche sich zum Vereinszweck und den Zielen und Aufgaben des Vereines bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand entschieden. Die Anträge zur Mitgliedschaft sind unter Angabe der Personendaten (Name, Vorname, Geb.-Datum, Wohnort, Beruf und aktuell ausgeübte Tätigkeit) schriftlich beim Verein einzureichen.
3. Minderjährige unter 14 Jahren, haben dem Antrag auf Mitgliedschaft eine Zustimmung der/des Vorsorgeberechtigten beizufügen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung, eingereicht beim Vorstand des Vereines.
 - c. Bei vereinschädigendem Verhalten durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung. Der Auszuschließende hat das Recht vor der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
 - d. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich, auch können Rechte aus der Mitgliedschaft keinem Anderen überlassen werden.

§5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfkommission

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie bis zu 3 weiteren, mindestens jedoch aus insgesamt 3 Mitgliedern. Aufgabenbereiche, Verantwortlichkeiten sowie Unterschrifts- und Vertretungsberechtigungen werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Diese Ordnung wird im Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann außerdem weitere Vereinsmitglieder in einen erweiterten Vorstand berufen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 24 Monaten gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.



SCHLOSSVEREIN STRUPPEN e.V.

VERANSTALTUNGEN | AUSSTELLUNGEN | VERMIETUNG

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Wird der Vorstand geschäftsunfähig sind unmittelbar Neuwahlen einzuberufen. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat schriftlich zu erfolgen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Vorstandssitzungen sind in einem Beschlussbuch zu protokollieren.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. In diesem Zusammenhang ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Als schriftliche Einladung zählt auch die Einladung per E-Mail.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unmittelbar einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mind. 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfkommision
 - b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes vom Vorstand
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfkommision und Entlastung des Vorstandes
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse und Streichungen von Mitgliedern und Vereinsauflösung
 - e. Beschlüsse über den Erlass von Vereinsordnungen (z.B. Beitrags- oder Finanzordnung).
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches mind. 18 Jahre alt ist, eine vollwertige Stimme.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die Einberufung entsprechend Satzung erfolgte und eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erreicht wird. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Stimmabgaben nicht anwesender Mitglieder sind zur Beschlussfassung zulässig, wenn diese schriftlich erfolgt



SCHLOSSVEREIN STRUPPEN e.V.

VERANSTALTUNGEN | AUSSTELLUNGEN | VERMIETUNG

§8 Die Kassenprüfkommision

1. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Die Aufgabe der Kommission ist die Prüfung der Jahres – Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auf Richtigkeit und deren satzungsgemäße Verwendung.
3. Die Kommission ist verpflichtet der Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgte Prüfung zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beitragsordnung erhoben.
2. Sie sind Jahresbeiträge und jeweils am 30.März eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.
3. Der Jahresbeitrag wird bei Austritt oder Ausschluss vor Jahresende nicht zurückerstattet.

§10 Vereinsauflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des satzungskonformen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Struppen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit zur satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Liquidatoren werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Struppen, 08.12.2017